

Den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen obliegt insbesondere:

1. Durchführung der staatlichen Materialbilanzen und Verteilungspläne und der damit verbundenen operativen Aufgaben gegenüber den WB, den Wirtschaftsräten bei den Räten der Bezirke, den Betrieben und den Handelsorganen mit dem Ziel, den Betrieben eine kontinuierliche Produktion zu ermöglichen, soweit diese nicht allein dazu imstande sind;
2. Ausarbeitung von Sortiments- bzw. Ergänzungsbilanzen zur Gewährleistung der bedarfs- und sortengerechten Versorgung der Wirtschaft. Im Aufträge der Staatlichen Plankommission können über die Staatsplannomenklatur hinaus von den staatlichen Kontoren bzw. zentralen Lenkungsorganen auch weitere Bilanzen ausgearbeitet werden, soweit dies zur Durchführung des Volkswirtschaftsplanes erforderlich ist;
3. Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung der Versorgung mit Produktionsmitteln entsprechend den technischen und volkswirtschaftlichen Notwendigkeiten, wobei die Materialeinsatzlisten und Verwendungsbestimmungen zu beachten sind;
4. Aufdeckung von Materialreserven zur Förderung der Versorgung der Betriebe bzw. zur Vergrößerung der staatlichen Vorräte;
5. Aufbau und die Erweiterung eines Sortimentsgroßhandels mit dem Ziel der Verbesserung der Versorgung;
6. Organisierung von zentralen Submissionen;
7. Aufsicht, Anleitung und Kontrolle der unterstellten Großhandelsbetriebe;
- 8* Organisierung der Absatz- und Versorgungsbeziehungen durch rechtzeitige Herausgabe von speziellen Verteilungsrichtlinien auf der Grundlage der methodischen Bestimmungen für die Materialplanung und -Verteilung der Staatlichen Plankommission. Diese Verteilungsrichtlinien sind als Verfügungen des Leiters der Abteilung Bilanzierung und Verteilung der Produktionsmittel der Staatlichen Plankommission zu erlassen;
9. Aufstellung, Durchführung und Kontrolle von Lieferplänen mit dem Ziel der Festlegung sparsamster und zweckmäßigster Lieferbeziehungen, insbesondere der Direktbeziehungen an Stelle von Strecken- und Vermittlungsgeschäften. Bestehende langfristige Lieferbeziehungen dürfen nur in Übereinstimmung mit den beteiligten Betrieben und den zuständigen Wirtschaftsorganen unterbrochen werden.
Die Lieferpläne und die sich daraus ergebenden Liefer- und Versorgungsverpflichtungen sind verbindliche Grundlage für den Vertragsabschluß und sind durch die für das Aufkommen verantwortlichen Staats- und Wirtschaftsorgane durch Erteilung staatlicher Aufgaben zu sichern;
10. Ausarbeitung und Kontrolle der Einhaltung allgemeiner Liefer- und Leistungsbedingungen;
11. Durchführung der lieferseitigen Abrechnung nach den Weisungen der Staatlichen Zentralverwaltung für Statistik und Gewährleistung einer ständigen operativen Übersicht über die Versorgung und Bestandhaltung bei den Verbrauchern;
12. Durchsetzung der plan- und normengerechten liefer- und verbraucherseitigen Bestandhaltung (ohne Rücksicht auf deren Unterstellungsverhältnis) besonders in den Handelsorganen;

13. Lösung von im Laufe der Planerfüllung auftretenden Problemen bei der material-technischen Versorgung, insbesondere durch Beratung der für die Produktionsplanung verantwortlichen Wirtschaftsorgane, Verfügung über zeitweilig über die Vorratsnormen hinausgehende Bestände und die Lieferung aus Zirkulationsreserven. Eine Änderung der Lieferpläne darf erst veranlaßt werden, wenn die vorgenannten Möglichkeiten zur Überwindung auftretender Schwierigkeiten nicht mehr ausreichen;
14. Erteilung zeitlich bestimmter Lieferaufträge an die Wirtschaftsorgane bzw. Betriebe im Rahmen der planmäßigen Produktions- und Importaufgaben;
15. Organisation des rechtzeitigen Abschlusses von Globalverträgen und -Vereinbarungen zwischen allen Wirtschaftsbereichen, soweit nicht bereits durch die Lieferpläne die erforderlichen Festlegungen getroffen worden sind;
16. auf Weisung der Staatlichen Plankommission selbst als Vertragspartner aufzutreten, wenn auf Grund der Gegebenheiten andere Vertragspartner nicht vorhanden sind;
17. im Aufträge der Staatlichen Plankommission Unterlagen über die Produktion und über den technisch-ökonomisch begründeten Bedarf von den Wirtschaftsorganen bzw. Betrieben anzufordern.

Die staatlichen Kontore bzw. zentralen Lenkungsorgane für Produktionsmittel haben im Rahmen der vorstehend aufgeführten Aufgaben, Pflichten und Befugnisse jeweils für ihren Bereich eine Ordnung über die Organisation der Arbeit und die Arbeitsweise auszuarbeiten und durch die Staatliche Plankommission bestätigen zu lassen.

VIII;

Allgemeine Bestimmungen

1. Den Staats- und Wirtschaftsorganen werden nach Bestätigung des Volkswirtschaftsplanes zur Erfüllung der Produktions- und Leistungsaufgaben die Materialfonds für die wichtigsten Erzeugnisse in Form von Kontingenten übergeben. Diese Kontingente sind Höchstmengen und Bezugsberechtigungen der Verbraucher im Rahmen der staatlichen Materialverteilungspläne hinsichtlich der Erzeugnisse, auf die das Kontingent lautet. Die Ansprüche können jedoch verweigert werden, wenn zum Zeitpunkt der Bestellung bzw. Auslieferung der Bedarf nicht mehr oder nur zum Teil vorliegt. Das ist der Fall, wenn infolge der Veränderungen der Produktionsstruktur oder infolge Überschreitung der Vorratsnormen bzw. der notwendigen Bevorratung eine Reduzierung des Bedarfs eintritt. In diesen Fällen besteht nur eine Bezugsberechtigung für die fehlende Menge. Die Lieferer sind berechtigt, vor der Auslieferung entsprechende Nachweise von den Beziehern zu fordern;
2. Mißbrauch der Kontingente, Hortung und Verheimlichung von kontingentierten Materialien und Ausrüstungen sowie die Nichtbefolgung staatlicher Weisungen bezüglich der Bewegung von kontingentierten Erzeugnissen kann nach den Bestimmungen der WStVO bestraft werden.
3. Alle Organe der material-technischen Versorgung haben die Weiterleitung der Kontingente an die berechtigten nachgeordneten Organe unter Berücksichtigung der eingereichten Planvorschläge und de"